

Leistungsauftrag für die Reisekrankenversicherung

Barmenia Krankenversicherung a. G.
 Abteilung Leistungsabrechnung BK II
 Postfach 10 17 06
 42017 Wuppertal



BKK-Mitgliedschafts-Nr.: _____			Bestätigung des Wahltarifs Auslandsreisekrankenversicherung zum Zeitpunkt der Reise/n Stempel und Unterschrift der BKK:		Anschrift des Mitgliedes (inkl. E-Mail / Telefon):
Beleg-Nr.:	Name, Vorname	Rechnungsbetrag/Währung	Beginn und Ende der Urlaubsreise	Beginn und Ende der Dienstreise	Verfügen Sie über eine anderweitige Auslandsreise-Krankenversicherung oder über einen anderen Versicherungsschutz im Ausland (z. B. über den ADAC, Ihre Kreditkarte oder die Mitgliedschaft in einem Rettungsdienst)? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, dann nennen Sie bitte nachfolgend den Namen der Gesellschaft sowie Ihre Versicherungs-Nr. bzw. Mitgliedsnummer: _____ _____
Bitte erstatten Sie auf folgendes Konto:					
Inhaber:			Bank:		
IBAN:			BIC:		
<p>Für den Fall, dass die Barmenia Krankenversicherung a. G. ihre Leistungspflicht gemäß den "Versicherungsbedingungen für die obligatorische Auslandsreise-Krankenversicherung" ablehnt, bin ich zur Absicherung der nach dem SGB V bestehenden Ansprüche damit einverstanden, dass die Barmenia Krankenversicherung die BKK schriftlich über die Leistungsablehnung informiert.</p> <p>Mit dieser Unterschrift gebe ich zugleich die auf der Rückseite abgedruckte Datenschutz- und Schweigepflichtentbindungserklärung ab.</p>					

alle Felder für interne Vermerke der Barmenia

Ort, Datum, Unterschrift des Mitgliedes

Ort, Datum, Unterschrift der mitversicherten Person(en)

Hinweis: Alle mitversicherten Personen müssen zusätzlich zum Mitglied selbst unterschreiben. Bei Personen unter 16 Jahren oder Personen, die nicht über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügen (z. B. Personen mit Betreuung) ist die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

Nach Bearbeitung durch Ihre BKK

bitte zurücksenden an:

Barmenia Krankenversicherung a. G.
Postfach 10 17 06
42017 Wuppertal

Datenschutz- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Barmenia Krankenversicherung a. G. (Barmenia) und meine Krankenkasse arbeiten bei der Entgegennahme von Leistungsaufträgen im Rahmen der Auslandsreisekrankenversicherung der Kassenmitglieder dergestalt zusammen, dass meine Krankenkasse die von den versicherten Kassenmitgliedern ausgefüllten, an die Barmenia gerichteten Leistungsaufträge entgegennimmt und die Kassenmitgliedschaft des jeweiligen Anspruchstellers - als Voraussetzung für einen Leistungsanspruch - durch Abstempeln des Leistungsauftrags bestätigt, bevor sie den Auftrag an die Barmenia weiterleitet. Für die Erhebung und Weiterleitung meiner im Leistungsauftrag enthaltenen Gesundheitsdaten sowie deren Speicherung und Verwendung zum Zwecke der Leistungsprüfung erteile ich meiner Krankenkasse und der Barmenia meine Einwilligung.

Dabei steht mir frei, die nachfolgende Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft durch ein entweder an die Krankenkasse oder die Barmenia Krankenversicherung a. G. unter deren jeweiliger postalischer Anschrift gesandtes Schreiben zu widerrufen. Mir ist bewusst, dass die Durchführung des Versicherungsvertrages ohne die Verarbeitung von Gesundheitsdaten in der Regel nicht möglich sein wird.

Auf Grundlage der vorstehenden Informationen willige ich ein, dass meine Krankenkasse die von mir mitgeteilten Gesundheitsdaten zum Zwecke der Prüfung meiner Mitgliedschaft und einer daraus resultierenden Anspruchsberechtigung erhebt und diese Daten mit dem Leistungsauftrag an die Barmenia weiterleitet. Zugleich bin ich damit einverstanden, dass die Barmenia die so erlangten Gesundheitsdaten zur Prüfung Ihrer Leistungspflicht erhebt, speichert und - etwa für eventuelle Nachfragen an meine Krankenkasse - nutzt. Zu den vorgenannten Zwecken entbinde ich die Mitarbeiter meiner Kasse sowie die Mitarbeiter der Barmenia jeweils von ihrer Schweigepflicht.

Obliegenheiten

(1) Der Versicherungsnehmer - soweit rechtlich zulässig - oder die versicherte Person haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist.

(2) Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

(3) Auf Verlangen ist es dem Versicherer zu ermöglichen, erforderliche Auskünfte einzuholen (insbesondere Entbindung von der Schweigepflicht).

(4) Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.

(5) Der Versicherer ist mit der in § 28 Abs. 2 bis 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vorgeschriebenen Einschränkungen ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Obliegenheiten verletzt wird. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

Gerichtsstand / geltendes Recht

(1) Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers oder am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden.

(2) Für Klagen aus der Vereinbarung gegen die versicherte Person ist das Gericht an deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig. Ist das zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt oder wurde der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort in einen Staat verlegt, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ansprüche gegen Dritte

Hat der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG, die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.